

Flst.Nr. 29213

Flst.Nr. 29214

Wiesenstr. 10+12

Landratsamt
- Kreisbaumeisterstelle -
72 Tuttlingen

S/schn

7.5.1974

Auf den Erlass vom 18.3.1974 R/St.

Betr.: Bausache der Eheleute Edwin Weiler, Geisingen-Aulfingen
Erstellung eines Wohnhauses

Anlg.: 1 Planfertigung
1 Ergänzungsblatt zum Bebauungsplan

Unter Bezugnahme auf Ihren Erlass teilen wir Ihnen mit, dass der angrenzende Grundstückseigentümer des Bauplatzes Flst.Nr.292/15, Emil Moosmann, der veränderten Bauausführung gegenüber dem Bebauungsplan (veränderte Firstrichtung und zweigeschossige Bauweise) zugestimmt hat.

Der Bauplatz Flst.Nr. 292/14 steht im Eigentum der Stadt Geisingen.

Einer Änderung der Bebauungsvorschriften für den Bauplatz Flst.Nr. 292/4 (Firstrichtung parallel zur Strasse und zweigeschossige Bauweise) hat der Grundstückseigentümer Rudolf Gaißer ebenfalls zugestimmt. Diese Zustimmung liegt Ihnen bereits vor.

Nach Rücksprache mit dem Kreisplanungsamt ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ohne förmliches Bebauungsplanänderungsverfahren möglich.

Die Stadt Geisingen bittet, entsprechend dem Beschluss des früheren Gemeinderats Aulfingen und nach Vorliegen der Zustimmungen der betroffenen und angrenzenden Grundstückseigentümer, eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen.

(Sorg)
Bürgermeister

Landratsamt Tuttlingen

Kreisbaumeisterstelle
T u t t l i n g e n

Landratsamt · 7200 Tuttlingen · Postfach 364

An das

Bürgermeisteramt

7716 Geisingen

Dienstgebäude:

72 Tuttlingen, Alleenstraße 10

Fernsprecher (074 61) 9 61

Nebenstellendurchwahl: 96

Telex 762 655 latut d

Bankverbindungen:

Girokonto Nr. 62 bei der

Kreissparkasse Tuttlingen (BLZ 64350070)

Postscheckkonto PSchA Stuttgart

Kto. Nr. 8774-709 (BLZ 60010070)

Tuttlingen, den 18.3.1974 R/St

Betr.: Bausache der Eheleute Edwin Weiler, Aulfingen
Erstellung eines Wohnhauses

Anlg.: 1 Planfertigung

Herr Weiler beabsichtigt in Abweichung des Bebauungsplanes auf dem Grundstück Lgb. Nr. 292/3 ein 2geschossiges Wohnhaus zu errichten. Herr Architekt Bader hat diesbezüglich bereits früher auf der Kreisbaumeisterstelle vorgeschprochen und darauf hingewiesen, daß insbesondere auf dem Grundstück Lgb. Nr. 292/4 die vorgeschriebene Firstrichtung nicht eingehalten werden könne. Beide Gebäude sollen also nicht 1geschossig, sondern 2geschossig und mit der Firstrichtung parallel zur Straße Lgb. Nr. 292/1 statt quer zur Straße erstellt werden.

Nach Rücksprache mit dem Kreisplanungsamt bestehen hierzu keine wesentlichen Bedenken, wenn der Bebauungsplan entsprechend geändert wird. Voraussetzung hierfür ist aber auch die Änderung der Bebauung auf dem Grundstück südlich der Parzelle 292/4. Dieses Gebäude müßte ebenfalls der vorgenannten Bebauung angepasst werden.

Es wird empfohlen sich wegen der Änderung des Bebauungsplanes mit dem Kreisplanungsamt in Verbindung zu setzen. Der bisherige Beschluß des früheren Gemeinderates Aulfingen ist nicht ausreichend.

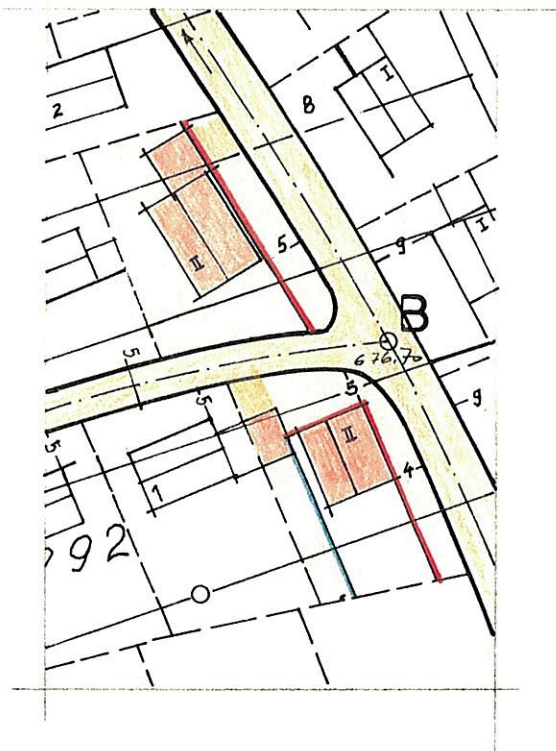
Hochachtungsvoll
Kreisbaumeister

Riedlinger

ERGÄNZUNGSBLATT ZUM GENEHMIGTEN BEBAUUNGS-
PLAN BRÜHL / STIERWIESEN DER GEMEINDE AULFINGEN

M. 1 / 10 00

NUTZUNG NACH GENEHMIGTEM BEBAUUNGSPLAN



GEISINGEN AULFINGEN IM APRIL 1974

BAUHERRSCHAFT:

ARCHITEKT:

~~Eugen Bader~~ freier archite

7716 geisingen - auf wühl 3 - tel. 07704/4